



Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft

**Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen
Herdenschutzhunden (Sicherheitsgutachten) für Neuhalter**

bei **Name Vorname, Heimbetrieb Adresse, PLZ Ort (Kt)**

bei **Name Vorname, Alp Name, PLZ Ort (Kt)**

GRIDS-ID Heimbetrieb: 999

GRIDS-ID Alp: 999

Vertrauliches Dokument

Auftraggeber: Fachstelle Herdenschutzhunde, AGRIDEA, Jordils 1, 1006 Lausanne

zu Händen der kantonalen Herdenschutzberatung **Kanton, Vorname Name und
des Betriebsleiters Vorname Name**

Impressum

BUL

Picardiestrasse 3-STEIN

CH-5040 Schöffland

Tel. +41 (0)62 739 50 40 / Fax +41 (0)62 739 50 30

bul@bul.chwww.bul.ch

Datum

01. Januar 2019

Überarbeitung gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz am 00.00.0000

Autoren

Heinz Feldmann, Sicherheitsfachmann

heinz.feldmann@bul.ch

Tel. direkt +41 (0)62 739 50 72

Simone Herzog, Ing.Agr.FH

simone.herzog@bul.ch

Tel. direkt +41 (0)62 739 50 71

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3#
1# Einleitung	5#
1.1# Auftrag und Zielsetzung	5#
1.2# Beschränkung der Gültigkeit dieses Gutachtens	5#
1.3# Berücksichtigung des Wesens und Einsatzzwecks der HSH	6#
1.4# Die BUL	6#
1.5# Gliederung des Gutachtens	6#
1.6# Mitwirkung Kanton und Bedeutung des Gutachtens	7#
2# Ausgangslage	8#
2.1# Datenerhebung	8#
2.2# Betrieb und Betriebsverantwortlicher	8#
2.3# Heimbetrieb: Weidenutzung, Wanderwege und weitere Nutzung durch Dritte	8#
2.4# Alp: Weidenutzung, Wanderwege und weitere Nutzung durch Dritte	8#
2.5# Bestehende Konflikte	9#
3# Risikoanalyse und Massnahmen zur Konfliktminimierung	10#
3.1# Methodik	10#
3.2# Räumliche Analyse und zu ergreifende Massnahmen	12#
3.2.1# Heimbetrieb Winterhaltung	13#
3.3# Allgemeine Empfehlungen	16#
3.4# Sicherheitskonzept	16#
3.5# Benötigtes Material gemäss umzusetzenden Massnahmen	18#
4# Zusammenfassung	19#
5# Mitwirkung Kanton	20#
5.1# Variantenwahl, Abänderungen, Ergänzungen	20#
5.2# Einbezogene Stellen	21#
5.3# Fazit des Kantons	21#
Anhang 1: Das Herdenschutzprogramm des Bundes	22#
Vollzugshilfe zum Herdenschutz	22#
Offizielle Herdenschutzhund des BAFU	22#
Zusicherung des BAFU an Betriebe mit HSH	22#
Anhang 2: Grundsätze zu Ausbildung, Einsatz und Haltung von HSH	24#

Grenzen der Gesellschaftsverträglichkeit von HSH.....	24#
Einsatz von HSH	25#
HSH-Haltung gemeinsam mit Nutztieren.....	25#
Bedeutung landwirtschaftlicher Zäune bei der HSH-Haltung.....	25#
Auslauf, Kontakt und Fütterung	26#
Anhang 3: Konfliktverhütung beim Einsatz von HSH	28#
Die verschiedenen Aspekte der Konfliktverhütung.....	28#
Markierung der Einsatzgebiete von HSH im Feld.....	28#
Möglichkeiten zur Konfliktlösung mit Wanderwegen im Einsatzgebiet	29#
Ratgeber und Checklisten "Konfliktmanagement HSH im Einsatz"	30#

1 Einleitung

1.1 Auftrag und Zielsetzung

Im Auftrag der Fachstelle Herdenschutz Hunde bei AGRIDEA erarbeitete die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) im Rahmen einer Begehung auf dem **Heimbetrieb von Vorname Name in PLZ Ort** eine Analyse zum Konfliktmanagement und zur Unfallverhütung betreffs möglicher Vorfälle zwischen *offiziellen Herdenschutzhunden* (im Weiteren nur HSH genannt) und Drittpersonen. Gestützt darauf wurde dieses Sicherheitsgutachten erstellt, in welchem die BUL beurteilt, ob sich der analysierte Betrieb für einen unfall- und konfliktarmen Einsatz von HSH eignet. Falls ja, so soll das Gutachten den zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden wie auch dem Betriebsleiter **Vorname Name** als Grundlage dienen, das Konfliktpotenzial bezüglich Vorfällen zwischen HSH und Dritten über das gesamte Einsatzgebiet der HSH im Rahmen des Zumutbaren zu minimieren.

Erfasst wurden räumlich und zeitlich konkret die objektiv erkennbaren Konfliktsituationen sowie die abgeleiteten wirksamen Massnahmen zur Verhütung entsprechender Unfälle oder Konflikte. Die zu ergreifenden Massnahmen wurden mit dem Landwirt, dem Fachberater HSH und allfälligen weiteren Betroffenen besprochen. Arbeitet ein Betrieb bereits mit HSH, so analysiert die BUL auch allenfalls bereits umgesetzte Massnahmen zur Konfliktminimierung bezüglich Vorfälle zwischen HSH und Dritten und formuliert Ergänzungen und Optimierungen zu diesen Massnahmen.

1.2 Beschränkung der Gültigkeit dieses Gutachtens

Die **Gültigkeit der im Gutachten genannten Massnahmen und Empfehlungen beschränkt sich ausschliesslich auf Haltung und Einsatz offizieller Herdenschutzhunde, die vom BAFU in AMICUS entsprechend registriert sind**. Hingegen leisten die aufgelisteten Massnahmen und Empfehlungen keinen Beitrag zur Konfliktverhütung mit anderen Hunden auf dem Betrieb (insbesondere Hoffhunden, Treib- oder Hütehunden, nicht offiziellen Herdenschutzhunden, usw.).

Der Einsatz von HSH findet grundsätzlich im Weidegebiet und somit im öffentlichen Raum statt, wobei die HSH gemäss ihrem Einsatzzweck zur Abwehr fremder Tiere von der Nutztierherde mit ihrer Umwelt frei und ohne direkte Steuerung oder Kontrolle des Landwirtes interagieren können müssen. Somit sind bei der Haltung der HSH entsprechende Konzessionen an diesen Einsatzzweck zu machen, wie sie in der «Vollzugshilfe Herdenschutz» des BAFU beschrieben sind. Als Folge gilt, dass sich bezüglich den HSH die von der Tierschutzgesetzgebung grundsätzlich geforderte Kontrolle nicht mittels den bei Begleithunden sonst üblichen Mitteln erreichen lässt (z.B. direkte Führung, Einfriedung, Führung an der Leine, Verwenden eines Maulkorbs, etc.). Aus diesem Grund müssen die Sicherheitsgutachten, deren Zweck es ist, Konflikte und Unfälle mit HSH vorausschauend verhüten zu helfen, diesem Bedürfnis zum «freien Einsatz» der HSH Rechnung tragen. Dies geht nur, wenn die Qualität der eingesetzten Hunde stimmt und deren Überwachung funktioniert. Der ausschliessliche Einsatz offizieller Herdenschutzhunde gewährleistet genau dies, indem diese Hunde nachweislich¹ (1) herdentreues Verhalten zeigen und nicht weit abseits der Herde herumstreunen, (2) beim Einsatz an der Nutztierherde ein angemessenes Abwehrverhalten zeigen, (3) ausserhalb dem Einsatz eine grundsätzliche Toleranz gegenüber Menschen und Begleithunden zeigen und (4) sich im Überwachungsprogramm der Fachstelle Herdenschutzhunde befinden. Sollte ein HSH

¹ Dieses gesellschaftskompatible Verhalten des HSH wird im Rahmen der Einsatzbereitschaftsüberprüfung überprüft.

diesen Anforderungen nicht mehr genügen (vgl. Anhang), so unterstützt die Fachstelle Herdenschutz Hunde den Halter bei der Korrektur des entsprechenden Verhaltensproblems beim HSH. Falls keine Verhaltenskorrektur möglich ist, kann das BAFU die Registrierung des HSH in AMICUS rückgängig machen. Weiter setzt das Sicherheitsgutachten voraus, dass der Betriebsverantwortliche (5) einen fachgerechten Umgang mit seinen HSH gemäss den Anforderungen der Vollzugshilfe des BAFU pflegt.

1.3 Berücksichtigung des Wesens und Einsatzzwecks der HSH

Gemäss der Vollzugshilfe Herdenschutz müssen die in diesem Gutachten aufgelisteten Massnahmen und Empfehlungen zur Verhütung von Konflikten und Unfällen mit dem Wesen und dem Einsatzzweck der HSH kompatibel sein. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass HSH im Einsatz frei sein müssen (vgl. Kapitel 1.2) und im Einsatz nicht direkt geführt werden können (wobei deren Einsatz rund um die Uhr dauert). Ein solch freier Einsatz ist wie gesagt unter der Voraussetzung möglich, dass die HSH über ein grundsätzlich gesellschaftskompatibles Wesen verfügen (geprüft durch die Einsatzbereitschaftsüberprüfung) und im freien Einsatz keine objektive Gefährdung Dritter darstellen (richtiges Verhalten der Dritten vorausgesetzt – vgl. Kapitel 3.1). Aus diesem Grund nennen die Gutachten keine Auflagen wie das hundedichte Einzäunen der HSH oder deren permanente Überwachung durch den Landwirt. Dies auch deshalb, weil gerade das Einsperren das Sicherheitsrisiko bei ungezäunten Begegnungen erhöht (z.B. Zauneffekt). Sollte es der BUL aus Gründen der Konfliktverhütung auf einer Weideparzelle oder einem ganzen Landwirtschaftsbetrieb als unabdingbar erscheinen, dass die HSH andauernd speziell eingezäunt oder überwacht werden müssten, dann wäre die Massnahme deshalb, dass auf dieser Parzelle oder diesem Betrieb keine HSH gehalten oder eingesetzt werden.

1.4 Die BUL

Die BUL ist das schweizerische Kompetenzzentrum für die Arbeitssicherheit, den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung auf Land- und Alpwirtschaftsbetrieben. Sie engagiert sich basierend auf Art. 51 der Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) als Fachorganisation gemäss dem Vertrag mit der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA). Nebst Schulung und Beratung setzt sie das Präventionskonzept agriTOP gemäss EKAS Richtlinie 6508 um. Das Team der BUL besteht aus Sicherheitsfachleuten und Sicherheitsingenieuren mit einem im Bereich Landwirtschaft breiten Fachwissen. Mitarbeitende der BUL sind erfahren im Bereich Risiko- und Konfliktminderung im landwirtschaftlichen Kontext. Erfahrungen stammen aus dem Erstellen von Fachberichten, Unfallabklärungen und Gutachten im Bereich Nutztierhaltung im Weidegebiet.

1.5 Gliederung des Gutachtens

In den **Kapiteln 2 und 3** finden sich die durch die BUL erarbeitete konkrete Analyse des Konfliktpotenzials mit HSH sowie die daraus abgeleiteten zu ergreifenden Massnahmen und allfällig weitere Empfehlungen. **Das Kapitel 4** fasst die wichtigsten Punkte des Sicherheitsgutachtens zusammen.

Das **Kapitel 5** dient als Vorlage für die zuständigen Kantone, um die entscheidenden Aspekte ihrer Mitberichte zum Sicherheitsgutachten festzuhalten.

In den **Anhängen 1 bis 3** werden Kontext und Grundlagen des Einsatzes von HSH beschrieben – diese Ausführungen stützen sich voll und ganz auf die Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU.

1.6 Mitwirkung Kanton und Bedeutung des Gutachtens

Die Fachstelle HSH übergibt abgeschlossene Sicherheitsgutachten der BUL anschliessend den zuständigen Kantonen zur Mitwirkung (i.d.R. koordiniert der kantonale Herdenschutzbeauftragte kantonsintern diese Mitwirkung mit den kantonalen Jagd- und Veterinärverwaltungen sowie den Zuständigen für die Wanderwege). Gleichzeitig wird das Sicherheitsgutachten dem betroffenen Betriebsverantwortlichen zur Kenntnis zugestellt. Falls das Gutachten Varianten präsentiert, entscheiden die Kantone im Rahmen der Mitwirkung über die letztendlich zu ergreifenden Massnahmen. Die Kantone können im Rahmen ihrer Mitwirkung das Gutachten mit weiteren Massnahmen ergänzen sowie begründet einzelne Massnahmen abändern, soweit dies die geforderte Konfliktminimierung nicht negativ beeinflusst – dies muss in Rücksprache mit dem Landwirt geschehen. Auch allfällig vom Kanton zusätzlich genannten Auflagen müssen mit dem Wesen der HSH kompatibel sein (s. Kapitel 1.3). Gestützt auf das Gutachten und ihre Stellungnahme geben die Kantone schlussendlich ihre Zustimmung zur Haltung offizieller HSH auf den analysierten Betrieben oder lehnen diese begründet ab.

Die Kantone stellen das Gutachten mit ihrem unterschriebenen Mitbericht (vgl. Kapitel 5) der Fachstelle HSH zu. Mit seiner allfälligen Zustimmung bestätigt ein Kanton seine Bereitschaft zur Mithilfe bei der Umsetzung solcher Massnahmen zur Unfall- oder Konfliktverhütung, die der Landwirt nicht eigenständig realisieren kann (z.B. Umliegung von Fuss- und Wanderwegen).

Das Sicherheitsgutachten und die entsprechenden kantonalen Mitberichte bilden eine Grundlage der Zusicherung des BAFU zur finanziellen Förderung der Haltung und des Einsatzes offizieller HSH auf einem Heim- oder Alpbetrieb. Im Falle einer Zusicherung sind die Betriebsverantwortlichen verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Auflagen gemäss den kantonalen Mitberichten eingehalten resp. umgesetzt werden. Das BAFU kann die Betriebsverantwortlichen jederzeit bezüglich der Einhaltung der Auflagen überprüfen oder überprüfen lassen. Kommt es zu einem Vorfall mit HSH, so wird der HSH-Halter aufzeigen müssen, wie er die Auflagen zum Konfliktmanagement umgesetzt hat.

Nachträgliche situationsbedingte Anpassungen des Gutachtens sind möglich, wobei auch in diesem Fall die Mitwirkung der Kantone sicherzustellen ist.

2 Ausgangslage

2.1 Datenerhebung

Die Grundlagen zur Risikobeurteilung wurden durch Heinz Feldmann und Simone Herzog am Datum 2019 vor Ort erhoben. Zusammen mit dem Betriebsverantwortlichen, Vorname Name und dem Fachberater HSH, Vorname Name, wurden die bewirtschafteten Flächen inklusive angrenzende Gebiete begangen. Ergänzend wurde Kartenmaterial zur Beurteilung herangezogen. Die Gegebenheiten wurden bildlich erfasst und in den Karten eingetragen. Vorname Name konnte auf alle gestellten Fragen fachlich korrekt Auskunft geben.

2.2 Betrieb und Betriebsverantwortlicher

Betrieb	Adresse, PLZ Ort
Nummer	Kant. Betriebsnummer , TVD-Nr.
Betriebsverantwortlicher	Vorname Name
Landwirtschaftliche Nutzfläche	xx ha
Zone	
Anzahl Schafe Heimbetrieb	xxx Rasse:
Alp	
Vorweide	
Nummer	Kant. Alpnummer , TVD-Nr.
Alpverantwortlicher	
Hirte	
Anzahl Schafe Alp	xxx Rasse:
Eingesetzte HSH	

Einführung....

2.3 Heimbetrieb: Weidenutzung, Wanderwege und weitere Nutzung durch Dritte

Abb. 1: Topografische Karte mit eingezeichnetem offiziellen Wanderweg und Bewirtschaftungseinheiten

Text

2.4 Alp: Weidenutzung, Wanderwege und weitere Nutzung durch Dritte

Abb. 1: Topografische Karte mit eingezeichnetem offiziellen Wanderweg und Bewirtschaftungseinheiten

Text

2.5 Bestehende Konflikte

Usw -> nur kurz, schematisch...

3 Risikoanalyse und Massnahmen zur Konfliktminimierung

3.1 Methodik

Die Beurteilung eines Risikos für Personenschäden wird gemeinhin mit einer Matrix erfasst, die auf der einen Achse die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden und auf der anderen Achse die Schwere von Schäden abbildet. Angenommen wird nicht das theoretisch maximal denkbare Personengefährdungsausmass, sondern ein als realistisch einzuschätzendes Personengefährdungsausmass.

Eintrittswahrscheinlichkeit	gross				
	mittel				
	klein				
		gering	mittel	hoch	sehr hoch
		Schweregrad des Schadens			

Abb. 2a: Risikoschema bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schweregrad von Unfällen mit Drittpersonen

Durch die in den Anhängen detailliert beschriebenen Massnahmen zum Erreichen der Hundequalität bei offiziellen HSH (geregelter Zucht, Ausbildung, Prüfung und Überwachung) können beim "Schweregrad des Schadens" (Verletzungen) die Bereiche mittel, hoch und sehr hoch nahezu ausgeschlossen werden. Dies bestätigen auch die Erfahrungen mit HSH in der Schweiz. Seit 2011 hat die Fachstelle HSH alle Vorfälle mit offiziellen HSH erfasst und analysiert: Bisher sind in der Schweiz keine Zwischenfälle zwischen HSH und Personen durch direkten Kontakt bekannt, die bei den Geschädigten zu schwereren Verletzungen oder gar zum Tod führten. Bei den Verletzungen von Personen durch HSH handelte es sich in der Schweiz bislang ausschliesslich um leichte Verletzungen, die ambulant behandelt werden konnten (Hämatome, Kratzer, Haut- und Muskelperforationen). Dies im Gegensatz zur Haltung von Mutterkühen im selben Umfeld, wo sich jährlich mehrere Unfälle mit schwersten Verletzungen und teilweise Todesfolge ereignen. Deshalb werden die Risiken von Beissvorfällen durch HSH, wie übrigens auch weitere mögliche Konflikte im Zusammenhang mit HSH (wie Lärmklagen, Konflikte mit der Wildhut, Folgeunfälle etc.), durch die BUL nur in der Eintrittswahrscheinlichkeit und nicht im Schweregrad beurteilt und die Matrix entsprechend vereinfacht:

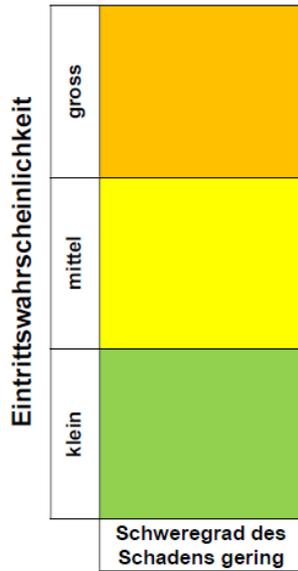


Abb. 2b: Risikoschema bezüglich der Eintrittswahrscheinlichkeit von Konflikten im Zusammenhang mit HSH

Nr.	Feststellung, Gefährdung, Konflikt Mögliche Ursachen	Durch den Betrieb getroffene Massnahmen		Zusätzliche Massnahmen BUL
		A	B	
1	Möglicher Konflikt:			Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:

Abb. 2c: Massnahmenumsetzung von links nach rechts (bei Neuhalten entfällt die mittlere Spalte)

Das Gutachten kennt zwei Kategorien von Massnahmen: (1) zwingende Massnahmen, und (2) empfohlene Massnahmen. Massnahmen, die im Gutachten als zwingend umzusetzen genannt sind, verringern die Eintretenswahrscheinlichkeit eines direkten Konfliktes von offiziellen HSH mit Menschen von gross auf mittel bzw. klein. Solch zwingende Massnahmen müssen obligatorisch umgesetzt werden. Die Umsetzung empfohlener Massnahmen hilft mit, das Risiko weiter zu reduzieren. Solche Massnahmen sind nicht obligatorisch umzusetzen, solange sie der Kanton nicht als zwingend erklärt. Mitberücksichtigt werden soweit erkennbar auch indirekte Konflikte zwischen offiziellen HSH und Menschen, so z.B. das Verursachen von Strassenverkehrsunfällen oder das Abwerfen des Reiters durch ein scheuendes Pferd. Nicht berücksichtigt werden können allfällige Komplikationen im Rahmen des Heilungsprozesses von durch HSH verursachten Verletzungen.

Ebenfalls nicht berücksichtigt werden können i.d.R. mögliche Zwischenfälle zwischen offiziellen HSH und fremden Tieren (Nutztiere, Wildtiere, Begleithunde ...). Solche Zwischenfälle mit offiziellen HSH sind im Umfeld der zu beschützenden Herde möglich und die Definition des Einsatzzwecks der HSH umfasst explizit die Abwehr fremder Tiere (Art. Art. 10^{quater} Abs. 1 JSV i.V.m. Art. 75 TSchV). Insbesondere das Verhindern einer unkontrollierten Annäherung fremder Hunde an offizielle HSH im Einsatz wird mittels entsprechendem Appell an die Hundehalter erreicht, wie er auf den Markierungstafeln der Einsatzgebiete aufgedruckt ist. Die Standorte dieser Tafeln werden in diesem Gutachten präzise genannt.

3.2 Räumliche Analyse und zu ergreifende Massnahmen

Legende



Futterstelle HSH



Wasserstellen HSH



HSH-Markierungstafel bestehend



HSH-Markierungstafel zusätzlich



HSH-Hinweisschild



Besucherlenkungstafel bestehend



Besucherlenkungstafel zusätzlich

Die Farbe der Balken in der folgenden Tabelle ergibt sich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit von Risiken (grün = klein, gelb = mittel, orange = gross) gemäss der jeweils beschriebenen Situation:

- A** Eintrittswahrscheinlichkeit in der Ausgangslage
- B** Eintrittswahrscheinlichkeit in der IST-Situation
- C** Eintrittswahrscheinlichkeit nach Umsetzung von zwingenden Massnahmen (die Umsetzung von zusätzlich empfohlenen Massnahmen kann das Risiko weiter reduzieren)

Für die Zusicherung zu Haltung und Einsatz von offiziellen HSH durch das BAFU sind aus Sicht BUL die zwingenden Massnahmen aus der Tabelle im Kapitel 3.2 umzusetzen. Die Umsetzung von zusätzlich empfohlenen Massnahmen kann Risiken weiter reduzieren.

3.2.1 Heimbetrieb Winterhaltung

Bild mit Nummern

Abb. 3: Übersicht über das bewirtschaftete Gebiet mit Konfliktzonen und zu ergreifende Massnahmen (siehe untenstehende Tabelle)

Tabelle bestehende Betriebe:

Nr.	Feststellung, Gefährdung, Konflikt Mögliche Ursachen	A	Durch den Betrieb getroffene Massnahmen	B	Zusätzliche Massnahmen BUL	C
1	Möglicher Konflikt:				Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:	
2	Möglicher Konflikt:				Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:	
3	Möglicher Konflikt:				Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:	
4	Möglicher Konflikt:				Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:	
5	Möglicher Konflikt:				Zwingende Massnahme: Empfohlene Massnahmen:	

Tabelle Neuhalter:

Nr.	Feststellung, Gefährdung, Konflikt Mögliche Ursachen	A Massnahmen BUL	C
1	Möglicher Konflikt:	Zwingende Massnahmen: Empfohlene Massnahmen:	
2	Möglicher Konflikt:	Zwingende Massnahmen: Empfohlene Massnahmen:	
3	Möglicher Konflikt:	Zwingende Massnahmen: Empfohlene Massnahmen:	
4	Möglicher Konflikt:	Zwingende Massnahmen: Empfohlene Massnahmen:	
5	Möglicher Konflikt:	Zwingende Massnahmen: Empfohlene Massnahmen:	

3.3 Allgemeine Empfehlungen

- Nachbarn sowie relevante Behörden und Personen (Tourismus, Wildhut, Wanderwegverantwortliche usw.) sollen frühzeitig über den Einsatz von HSH informiert und wo sinnvoll in das Ableiten und Umsetzen von Massnahmen zum Konfliktmanagement einbezogen werden. Durch Aufzeigen, wie sie sich gegenüber HSH korrekt verhalten und bei Problemen reagieren können, kann Konflikten vorgebeugt werden.
- Ein Faltblatt sowie ein Comic der AGRIDEA informieren und sensibilisieren zum Thema HSH und erläutern das korrekte Verhalten bei Begegnungen mit diesen Hunden. Diese sollen in Gebieten mit HSH breit gestreut und eingesetzt werden (bei Nachbarn, Tourismusbüros, auf der Gemeinde, im Dorfladen, in Restaurants, am Bahnhof, bei Bergbahnen...).
- Die Anwesenheit von Hüte- und Hofhunden beeinflusst das Verhalten der HSH und kann das Risiko von Vorfällen erhöhen. Insbesondere beim Einsatz unerfahrener Betreuungspersonen ist die Anzahl der Hunde zu reduzieren, die nicht für den Herdenschutz benötigt werden.
- Werden die HSH mit den Nutztieren andauernd im Stallbereich gehalten, so braucht es von Seite Hundehalter allenfalls eine erhöhte Aufmerksamkeit oder bauliche Massnahmen, um das Raumverhalten der HSH besser zu kontrollieren. Dies, weil sich das natürliche Raumverhalten der HSH meist nicht auf den engen Stallbereich einschränken würde. Eine deutliche Einschränkung der Bewegungsfreiheit der HSH müsste aber mit regelmässigem Auslauf kompensiert werden.

Zäune für Nutztiere

- Die bestehenden (oder neu zu erstellenden) Fest- und Mobilzäune müssen in gutem Zustand und für die Nutztiere hütensicher sein. Zur Neubeschaffung werden blaue Weidenetze empfohlen, da diese für Schafe, Ziegen und Wildtiere besser sichtbar sind
- Um Wildtiere nicht zu gefährden, müssen Weidenetze bei Nichtgebrauch innerhalb Wochenfrist weggeräumt werden. Während diesem Zeitraum sind sie gut zu unterhalten und dauernd unter Strom zu halten.
- In der Nähe von Wanderwegen sind gut sichtbar Gefahrenschilder «Elektrozaun» zu montieren, damit für Personen klar erkennbar ist, dass sich auch Weidenetze ohne Tiere unter Strom befinden.
- Mit blauweissem Flatterband können Weidenetze für Wildtiere an sensiblen Stellen besser sichtbar gemacht werden (z.B. Wildwechsel).



- Zurückversetzte Zäune im Rahmen der Konfliktminderung dienen in erster Linie dem Schutz der HSH und müssen verhältnismässig sein. Sinnvoll ist ein minimaler Abstand zum Weg von mindestens drei Metern, wenn die Gegebenheiten / Topografie dies zulassen.

3.4 Sicherheitskonzept

Da der Betrieb von Vorname Name keine familienfremden Arbeitskräfte beschäftigt, untersteht er nicht der EKAS Richtlinie 6508. Es wird empfohlen einen Weiterbildungskurs im Risikomanagement zum Einsatz von HSH bei der BUL zu besuchen.

oder

Da der Betrieb von Vorname Name familienfremde Arbeitskräfte beschäftigt (Hirten, Aushilfen, Praktikanten), untersteht er der EKAS Richtlinie 6508. Somit hat der Betrieb ein Präventionssystem anzuwenden und eine Person als Sicherheitsbeauftragten auszubilden. Es wird empfohlen das vom Schweizer Bauernverband angebotene Präventionssystem agriTOP anzuwenden und den Basiskurs zum Sicherheitsbeauftragten zu besuchen.

Es ist jährlich vor dem Weidebeginn für den Heimbetrieb, alle Weiden und die Alp eine Beurteilung auf mögliche Konflikte und Gefahren mit dem von der Fachstelle HSH zur Verfügung gestellten Ratgeber samt Checkliste „Konfliktmanagement HSH im Einsatz“ durchzuführen (vgl. Anhang 3). Der persönliche Nutzen, die Wichtigkeit und das Vorgehen wurde anlässlich des Betriebsbesuchs aufgezeigt und besprochen.

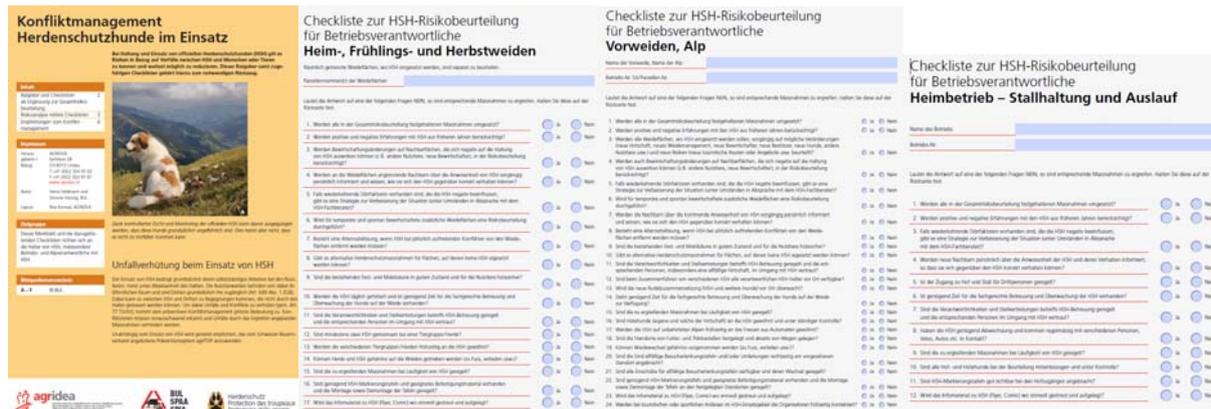


Abb. 7: Ratgeber mit Checklisten für die Haltung von HSH

Bei fehlender Risikoanalyse ergänzen: Derzeit verfügt der Betrieb über kein Präventionssystem und Gefahren werden nicht systematisch erfasst und keine Massnahmen umgesetzt.

Die Hilfspersonen sind im Umgang mit HSH zu schulen, zu unterstützen und zu begleiten. Ihnen wird empfohlen, den Einführungskurs für künftige HSH-Halter der AGRIDEA zu absolvieren.

Hilfspersonen müssen die vom Betriebsverantwortlichen erkannten Risikobereiche und die zu treffenden Massnahmen kennen. Die korrekte Umsetzung der Massnahmen muss durch den Betriebsverantwortlichen überwacht und wenn nötig korrigiert werden.

3.5 Benötigtes Material gemäss umzusetzenden Massnahmen

Das aufgeführte Material muss vor dem Eintreffen der ersten HSH vor Ort verfügbar sein.

Tabelle : Benötigtes Material und Bezugsort:

Anz.	Material	Erstbestellung	Bezugsort
	HSH-Markierungstafeln gross Heimbetrieb	BUL	Fachstelle HSH
	HSH-Markierungstafeln gross Alp	BUL	Fachstelle HSH
	HSH-Markierungstafeln klein Alp	BUL	Fachstelle HSH
	HSH-Hinweisschilder Weide	BUL	Fachstelle HSH
	Flyer «Schutzhunde» d <input type="checkbox"/> / f <input type="checkbox"/> / i <input type="checkbox"/>	BUL	Fachstelle HSH
	Comic «Begegnungen mit HSH»	BUL	Fachstelle HSH
2	Rollen blau-weisses Flatterband «Herdenschutz»	BUL	Fachstelle HSH
	Besucherlenkungstafeln Inhalt: Alpperimeter auf interaktiver Karte erfassen BLT 2xA3 Standort xy	Weiterleiten BUL	Fachstelle HSH
	Besucherlenkungstafeln Rahmen 1xA3 Rahmen klein (benötigt 1 Rohrschelle) 2xA3 Rahmen gross (benötigt 2 Rohrschellen)	BUL	BUL
	Besucherlenkungstafeln Montagematerial Rohrschellen 1.5 Zoll (3.8cm) Rohrschellen 2.5 Zoll (6.3cm., inkl. Schrauben und Muttern)	Herdenschutzbeauftragter Kanton (sobald benötigte Grösse aufgrund des Standorts bekannt ist)	BUL

4 Zusammenfassung

Winterhaltung

Text

Weidehaltung

Text

Alp

Text

Fachberatung HSH

Text

Örtliche Behörden / Wanderwegverantwortliche

Text

Fazit

Aus Sicht des Konfliktmanagements ist auf dem Heimbetrieb in x und der Alp y in z der Einsatz von HSH möglich / nicht möglich.

Für die Bewilligung zu Haltung und Einsatz von offiziellen HSH durch das BAFU sind aus Sicht BUL die zwingenden Massnahmen aus der Tabelle im Kapitel 3.2 umzusetzen. Wo Kantone anderweitige Massnahmen bevorzugen, müssen diese mindestens die gleiche Wirkung erzielen, wie jene von der BUL in diesem Gutachten festgeschriebenen. Die Umsetzung von zusätzlich empfohlenen Massnahmen kann das Risiko weiter reduzieren.

Die im Kapitel 3.3 aufgeführten allgemeinen Empfehlungen werden generell als zielführend angesehen und dienen dem konfliktfreien Einsatz der HSH ergänzend.

Die zwingend zu ergreifenden Massnahmen auf dem Heimbetrieb sind vor dem Eintreffen der ersten HSH umzusetzen.

Zwingende Massnahmen für die Alp, die in diesem Gutachten festgehalten sind, müssen vor der ersten Bestossung umgesetzt werden. Vorbehalten bleiben Massnahmen, die sich aus einer Beurteilung der Alp vor Ort zu einem späteren Zeitpunkt ergeben.

5 Mitwirkung Kanton

5.1 Variantenwahl, Abänderungen, Ergänzungen

Tabelle: Ergänzende oder abgeänderte Massnahmen sowie Variantenwahl durch den Kanton.

Betrifft Nr. / S. (vgl. Kapitel 3.2)	Abänderungen, Ergänzung, Variantenwahl...	Begründung

5.2 Einbezogene Stellen

Folgende (Dienst-)Stellen wurden anlässlich des Mitwirkungsverfahrens einbezogen:

- Kantonale Herdenschutzhundekommission (unter Einbezug aller Dienststellen)
- Kantonales Veterinäramt Kantonale Jagdverwaltung Kantonale Fachstelle Langsamverkehr
- Andere:
- Andere:
- Andere:

5.3 Fazit des Kantons

- Zustimmung zu Haltung und Einsatz von HSH mit der Bedingung der Umsetzung resp. Einhaltung der in diesem Gutachten formulierten zu ergreifenden Massnahmen gemäss dem Kapitel 3.2 unter Berücksichtigung der durch den Kanton formulierten Abänderungen resp. Ergänzungen der Massnahmen (vgl. Tabelle 2).
 - Der Betriebsverantwortliche ist mit den Auflagen zur Konfliktverhütung einverstanden und an der Fortführung des Bewilligungsverfahrens für offizielle HSH für seinen Betrieb weiterhin interessiert.
 - Der Betriebsverantwortliche ist mit den Auflagen zur Konfliktverhütung nicht einverstanden und deshalb an der Fortführung des Bewilligungsverfahrens offizieller HSH für seinen Betrieb nicht mehr interessiert.
- Ablehnung von Haltung und Einsatz von HSH.

Begründung:

Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Anhang 1: Das Herdenschutzprogramm des Bundes

Vollzugshilfe zum Herdenschutz

Um die Koexistenz von Grossraubtieren und der Viehhaltung zu vereinfachen, führt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein nationales Präventionsprogramm Herdenschutz. Eine zentrale Massnahme zum Schutz der Herden ist dabei der Einsatz von HSH.

Ab 2019 ist die Vollzugshilfe Herdenschutz des BAFU in Kraft. Sie konkretisiert die bundesumweltrechtlichen Vorgaben, bezweckt im Herdenschutz einen einheitlichen Vollzug und fördert eine rechtskonforme, technisch machbare und interkantonal koordinierte Vollzugspraxis. Im Sinne eines wirkungsvollen Herdenschutzes definiert sie die Akteure und deren Aufgaben, Zuständigkeiten und Zusammenarbeit. Die Vollzugshilfe konkretisiert u.a. die fachlichen Anforderungen an die fachgerechte Zucht, Ausbildung, Haltung, den Einsatz und die Meldung geeigneter HSH (Art. 10^{quater} Abs. 3 JSV). Diese Ausführungen zu HSH haben insbesondere zum Zweck, Konflikte zwischen HSH und Dritten im öffentlichen Raum zu verhindern und dem Landwirt beim Einsatz dieser Hunde die nötige Rechtssicherheit zu vermitteln.

Offizielle Herdenschutz Hunde des BAFU

Zur Sicherstellung eines möglichst sicheren und unfallfreien Einsatzes von HSH im öffentlichen Raum beschränkt das BAFU seine Förderung auf offizielle HSH. Ein HSH gilt für denjenigen Zeitraum als offizieller HSH, während dem er vom BAFU in der Hundedatenbank AMICUS als solcher registriert ist (Art. 10^{quater} Abs. 1 Bst. d JSV). Für eine Registrierung muss ein Hund folgende Bedingungen erfüllen: (1) Der HSH gehört zu einer durch das BAFU anerkannten Rasse; (2) Der HSH verfügt über eine bestandene Einsatzbereitschaftsüberprüfung (EBÜ) oder er befindet sich im nationalen Programm in Ausbildung; (3) Der Halter berücksichtigt bei der Haltung und dem Einsatz des HSH die Anforderungen der Vollzugshilfe zum Herdenschutz, insbesondere zum Konfliktmanagement; (4) Der Halter ist im Besitz einer Zusicherung des BAFU, wonach festgestellt wird, dass der Betrieb sämtliche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, damit der Einsatz offizieller HSH finanziell durch das BAFU unterstützt werden kann²; (5) Es liegen keine kantonalen Verfügungen vor, die den Einsatz des HSH oder dem Halter die Hundehaltung untersagen (gem. Art. 79 Abs. 3 und Art. 212 TSchV).

Wird im Folgenden der Begriff HSH verwendet, so sind immer – wo nicht explizit anders erwähnt – offizielle HSH des BAFU gemeint.

Zusicherung des BAFU an Betriebe mit HSH

Jeder Landwirt, der offizielle HSH auf seinem Heim- oder Alpbetrieb halten will, muss im Besitz einer Zusicherung des BAFU sein. Danach wird festgestellt, dass der Betrieb sämtliche grundsätzlichen Anforderungen erfüllt, damit das BAFU die Haltung und den Einsatz offizieller HSH finanziell unterstützen kann. Bei diesen grundsätzlichen Anforderungen handelt es sich um folgende:

² Dies gilt zwingend für Betriebe, die ab 2019 begonnen haben mit HSH zu arbeiten. Für Betriebe, die bereits früher offizielle HSH gehalten und eingesetzt haben, kann in einem vereinfachten Verfahren zu einem späteren Zeitpunkt eine solche Zusicherung ausgestellt werden.

1. Kantonales Protokoll über die Herdenschutzberatung: Im kantonalen Protokoll über die Herdenschutzberatung müssen der Landwirt und die kantonale Beratungsstelle zum Herdenschutz gemeinsam zum Schluss kommen, dass auf dem Betrieb die Haltung und der Einsatz offizieller HSH aus Sicht des Herdenschutzes effektiv sinnvoll und erwünscht ist.

Ausnahme: Für Heim- oder Alpbetriebe, die bereits vor dem 31.12.2018 offizielle HSH halten oder einsetzen, ist kein kantonales Protokoll über die Herdenschutzberatung nötig. Die Fachstelle Herdenschutz Hunde wird die unabhängige Überprüfung für solche Betriebe mittels Gutachten zu einem passenden Zeitpunkt einleiten. Bei Bedarf kann die Fachstelle vom Kanton eine Nachbeurteilung des Herdenschutzes mit HSH einfordern (Herdenschutzberatungsprotokoll).

2. Gutachten zur fachgerechten Haltungsmöglichkeit offizieller HSH: Dieses Gutachten der Fachstelle HSH zeigt auf, dass auf diesem Betrieb die Haltung und der Einsatz offizieller HSH sowohl fachgerecht als auch tierschutzkonform möglich sind. Es bezeichnet allenfalls Massnahmen, die noch ergriffen werden.

3. Sicherheitsgutachten zum Einsatz offizieller HSH: Ein Gutachten zur Unfall- und Konfliktverhütung mit offiziellen HSH der BUL zeigt auf, ob auf dem Betrieb ein wirksames Konfliktmanagement mit HSH soweit möglich ist, dass einem Einsatz offizieller HSH zugestimmt werden kann. Es konkretisiert Massnahmen zur Unfallverhütung, die allenfalls zu ergreifen sind. Diesem Gutachten muss der Kanton zum Erlangen der Gültigkeit im Rahmen eines Mitwirkungsverfahrens sein Einverständnis erteilen (und er kann dieses in seinem Mitbericht ergänzen/abändern). Das hier vorliegende Gutachten ist ein solches Sicherheitsgutachten.

Zusicherung des BAFU: Falls die unter den Ziffern 1 bis 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, teilt das BAFU dem Landwirt im Rahmen seiner Zusicherung mit, dass auf dessen Heim- oder Alpbetrieb der Einsatz offizieller HSH finanziell bis auf weiteres unterstützt werden kann. Die Massnahmen, die in den beiden Gutachten bezeichnet sind, gelten dabei als Auflagen, die der Landwirt beim Umgang mit den HSH einhalten muss.

Einverständnis des Kantons: Das vorgängige Einverständnis des Kantons ist an zwei Orten nötig, erstens beim Protokoll über die Beratung des Herdenschutzes und zweitens beim Sicherheitsgutachten. Ohne dieses doppelte Einverständnis des Kantons erteilt das BAFU dem Landwirt somit keine Zusicherung.

Anhang 2: Grundsätze zu Ausbildung, Einsatz und Haltung von HSH

Grenzen der Gesellschaftsverträglichkeit von HSH

Die angestrebte Ausbildung zur Gesellschaftskompatibilität offizieller HSH hat ihre klaren Grenzen und diese gilt es zu akzeptieren. Vom HSH wird bezüglich Gesellschaftskompatibilität viel verlangt. Damit die Begegnungen mit Dritten aber konfliktfrei ablaufen, müssen auch Dritte Respekt vor der Aufgabe dieser HSH haben und sich ihnen gegenüber entsprechend umsichtig verhalten.

HSH reagieren auf Provokationen: HSH werden grundsätzlich so ausgebildet, dass sie einer neutral auftretenden Person gegenüber zwar wachsam sind, deren Erscheinen meist durch Bellen melden und Annäherungen an die Nutztiere teilweise auch zu kontrollieren versuchen. Dabei dürfen sie aber kein erhöhtes Aggressionsverhalten gegenüber neutralen Personen zeigen. Falls sich diese Personen jedoch gegenüber den Hunden aggressiv verhalten, ist nicht auszuschliessen, dass der HSH seinerseits aggressiv oder ängstlich wird und aufgrund letzterem den Ort der Tätlichkeiten und somit seine Herde verlässt. Tätlichkeiten gegenüber den HSH sind daher unbedingt zu vermeiden. Deshalb ist das Einsatzgebiet der HSH wo nötig vom Fuss- und Wanderwegnetz zu entflechten. Das korrekte Verhalten Dritter gegenüber den HSH ist durch Information sicherzustellen.

Angst Dritter vor Hunden: Auch die beste Ausbildung der HSH kann nicht verhindern, dass sich Personen, die grundsätzlich Angst vor Hunden haben, auch vor HSH fürchten. Solchen Personen muss die Möglichkeit geboten werden, die Einsatzgebiete der HSH weiträumig zu umgehen. Dazu werden die Einsatzgebiete der HSH im Gelände fachgerecht markiert und im Internet bekannt gemacht.

HSH reagieren auf ihnen unbekannte Begleithunde: HSH werden grundsätzlich so ausgebildet, dass sie gegenüber fremden Begleithunden abseits der Nutztierherde kein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen. Diese grundsätzliche Hundetoleranz ausserhalb des Arbeitseinsatzes wird auch in der vom BAFU durchgeführten Einsatzbereitschaftsprüfung überprüft. Hingegen kann diese grundsätzliche Toleranz gegenüber fremden Begleithunden im Arbeitseinsatz des HSH und somit bei der Nutztierherde nicht garantiert werden. Es ist sogar davon auszugehen, dass gerade wirksam schützende HSH im Arbeitseinsatz ein grundsätzliches Misstrauen gegenüber Begleithunden und Hundartigen (Canidae) zeigen, um diese von einer Annäherung an die Nutztiere abzuhalten. Sobald sie fremde Begleithunde auf Distanz wahrnehmen, versuchen sie, diese mittels eindeutigen Signalen (z.B. Bellen) vor weiterer Annäherung zu stoppen. Respektiert ein Begleithund diese Signale und nähert er sich nicht weiter an, soll der HSH diesen nicht weiter bedrängen und unmittelbar zur Nutztierherde zurückkehren. Das Verhalten des HSH soll somit klar «defensiv» sein, d.h. er soll keine offensive Auseinandersetzung mit dem Begleithund suchen. Respektiert jedoch der fremde Hund diese eindeutigen Signale des HSH nicht und nähert er sich der Nutztierherde weiter an (anstatt sich zu entfernen), versucht der HSH, dem andern Hund den Weg abzuschneiden und ihn vor weiterer Annäherung abzuhalten. Klar ist, dass der Ausgang dieser Interaktion von beiden Hunden mitgeprägt wird. Eine physische Abwehr wird umso wahrscheinlicher, wenn der HSH den Begleithund erst sehr spät entdeckt oder sich dieser bereits in der Nutztierherde befindet. Dieses Misstrauens- und Abwehrverhalten gegenüber fremden Begleithunden kann den HSH nicht abtrainiert werden, ohne gleichzeitig deren Schutzwirkung gegenüber Grossraubtieren wesentlich einzuschränken. Dieses Problem muss dadurch gelöst werden, dass der Halter des Begleithundes sich mit seinem Hund gar nicht erst der geschützten Nutztierherde annähert. Zu diesem Zweck sind die Einsatzgebiete mit Tafeln signalisiert, auf denen vom Mitführen von Begleithunden abgeraten wird.

Einsatz von HSH

HSH sind landwirtschaftliche Nutzhunde, die insbesondere dort zum Einsatz kommen, wo technische Massnahmen zum Herdenschutz nicht ausreichen oder nicht möglich sind. Dabei sind HSH die wirkungsvollste und vielseitigste Massnahme zum Herdenschutz.³

Der Einsatzzweck von HSH ist die Verhütung von Schäden an Nutztieren durch die Abwehr fremder Tiere von den Nutztierherden (Art. 10^{ter} Abs. 1 JSV, Art. 77 zweiter Satz TSchV). Im Rahmen dieses Einsatzzwecks können HSH nebst Grossraubtieren auch weitere fremde Tiere von der Nutztierherde abwehren, sobald sich diese der Herde annähern, diese bedrängen oder gar angreifen. Dies gilt sowohl für grössere Wildtiere wie auch für Nutz- und Heimtiere.

Als Einsatz eines HSH gilt dessen Arbeitssituation bei den Nutztieren. Während seines Einsatzes kann sich der Hund in der Nutztierherde frei bewegen, um allfällige Störungen zu kontrollieren und mögliche Gefahren abzuwehren. Dabei ist der Einsatz nicht an das konkrete Schadenrisiko durch Grossraubtiere vor Ort gebunden. Somit verhalten sich HSH im Umfeld ihrer Nutztiere – egal ob auf der Weide, im Stall oder in dessen Umfeld – immer ihrem Einsatzzweck entsprechend. Dies gilt insbesondere auch für die Weiden von Heimbetrieben, die sich nicht in einem Gebiet mit aktueller Präsenz von Grossraubtieren befinden. HSH sind nur dann nicht im Einsatz, wenn sie sich klar ausserhalb des Umfeldes ihrer zu schützenden Nutztiere befinden (z.B. wenn der Halter mit seinem HSH zum Tierarzt fährt).

HSH-Haltung gemeinsam mit Nutztieren

HSH sind permanent zusammen mit den Nutztieren zu halten, für deren Schutz sie vorgesehen sind. Somit müssen HSH auf der Weide und im Stall ständig die Möglichkeit zu ungehindertem Kontakt mit den Nutztieren haben. Insbesondere dürfen HSH grundsätzlich nicht für längere Zeit von den Nutztieren weggesperrt werden. Der allfällige Zeitraum ihrer Haltung abseits der Nutztiere ist auf kurze Phasen zu beschränken und nur für folgende Ausnahmen zulässig: (1) Ausbildung, (2) Prüfung, (3) Tierarztbesuch oder Krankheitsfall, (4) Läufigkeitskontrolle.

Bedeutung landwirtschaftlicher Zäune bei der HSH-Haltung

Ein wichtiger Aspekt der Weidehaltung von Nutztieren ist deren Führung mit Zäunen. Solche Zäune dienen jedoch nur indirekt der Führung von HSH. Beim Einsatz landwirtschaftlicher Zäune ist bezüglich der Haltung von HSH folgendes zu beachten:

Einzäunung von HSH: Der Einsatz von HSH im Sömmerungsgebiet findet weitgehend frei und ungezäunt statt. Auch das herdentreue Verhalten der HSH ist keine Folge von Zäunen, sondern von der psychologischen Bindung des Hundes an die Nutztiere. Somit sind Zäune kaum als Instrument zur direkten Steuerung des Raumverhaltens von HSH zu betrachten. Vielmehr müssen diese Hunde fachgerecht auf den freien, d.h. ungezäunten Einsatz vorbereitet werden, um sicherzustellen, dass sie bei ungezäunten Begegnungen mit Dritten im Sömmerungsgebiet angepasst reagieren. Deshalb dürfen HSH weder kleinräumig eingezäunt noch in Zwingern gehalten werden. Deren Einsatz in gezäunten Weiden ist problemlos möglich, wobei zu beachten ist, dass solche Weidezäune zwar nutztierdicht, aber i.d.R. nicht hundedicht sind. Hundedichte Zäune kommen bei der Haltung von

³ Siehe auch Merkblatt Fachstelle HSH: Grundlagen Herdenschutzhunde – Version November 2017, «Herdenschutz mit Hunden»

HSH nur dort zur Anwendung, wo es eine Selbstgefährdung der Hunde oder allenfalls eine Gefährdung von Dritten zu verhindern gilt (z.B. Entlang von Strassen oder Bahnlinien, bei Weidetoren). Beim Einzäunen von HSH ist weiter zu beachten, dass meist ein so genannter Zauneffekt entsteht, wobei sich die Reaktivität der HSH hinter dem Zaun hoch-schraubt. Dies kann die zukünftige Fähigkeit des Hundes zur ungezäunten Begegnung mit Dritten einschränken. Aus diesem Grund stellt das hundedichte Einzäunen ganzer Betriebe oder einzelner Weidparzellen grundsätzlich keine sinnvolle Massnahme zur Konfliktlösung mit diesen Hunden dar und wäre aus Sicht des BAFU auch nicht zumutbar.

Weideführung von Nutztieren: Nutztierdichte Weidezäune sind wichtig, um das Raumverhalten der Nutztiere zu steuern. Sie steuern indirekt auch das Raumverhalten der HSH, weil sich HSH aufgrund ihres herdentreuen Verhaltens (d.h. ihrer psychologischen Bindung an die Nutztiere) meist bei den eingezäunten Nutztieren aufhalten. Ein Aufenthalt der HSH ausserhalb der Weide ist jedoch kein Fehlverhalten. So ist es als normal zu betrachten, dass sich ein HSH von der Weide kurzfristig entfernt, um zielgerichtet eine scheinbare Störquelle zu erkunden. Unerwünscht wäre hingegen das Verhalten eines HSH, der sich wiederkehrend (mehrmals wöchentlich), weiträumig (weiter als ca. 300 m) und für längere Zeit (länger als ca. 15 min) aus solchen Weiden entfernen würde. Solches Verhalten müsste überwacht, beurteilt und allenfalls korrigiert werden. Dabei gilt es, Augenmass zu bewahren, weil HSH während der ersten Stunden des Bezugs einer neuen Weide häufig ein etwas weiträumigeres Erkundungsverhalten zeigen, das sich aber nach wenigen Tagen von selber verliert. Auch zeigen Junghunde während ihres ersten Lebensjahrs eine teilweise grössere Mobilität, die sich jedoch mit dem Erwachsenwerden von selber legt. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass das effektive Verfolgen eines Raubtieres (z.B. eines Fuchses) die HSH zum Verlassen der eingezäunten Weide veranlassen kann, was aber ihrem Einsatzzweck entspricht.

Stromführende Weidezäune: Der Grossteil der landwirtschaftlichen Weidezaunsysteme sind durch schlagstarke Weidezaungeräte elektrifiziert. Stromschläge können für Tiere mit komplexem Lernverhalten – wie es HSH sind – hochproblematisch sein, ganz besonders während deren Entwicklung im ersten Lebensjahr. Aus diesem Grund ist der Einsatz von Elektroreizgeräten bei der Hundebildung verboten (Art. 76 TSchV). Auch der Einsatz von Elektrozaunen im Stallbereich ist untersagt (Art. 35 Abs. 5 TSchV). Beim HSH kann eine problematische Verknüpfung des Stromschlages mit an und für sich unbeteiligten Umweltsituationen entstehen. Der Ausbildungsbetrieb muss deshalb sicherstellen, dass während der Ausbildungsphase der HSH keine traumatischen Erfahrungen an Elektrozaunen erfolgen. Zur Ausbildung der Welpen ab 12 Wochen lassen sich Zaungeräte mit stark limitierter Schlagstärke einsetzen (Empfehlung 0.1 Joule Ladeenergie), bei denen ein Lerneffekt, aber keine Schädigung entsteht.

Überspringen von Weidezäunen: Reguläre Weidezäune sind für HSH kein unüberwindbares Hindernis. Der beste Schutz vor einem unerwünschten Entfernen des HSH aus der Weide stellt dessen enge Bindung an die Nutztiere dar (Herdentreue). Falls der HSH springt, muss der Landwirt in der Lage sein, durch konsequent und ruhig erteilte Signale (Stimme, Körpersprache) den HSH zu seinem Platz bei der Nutztierherde hinter dem Zaun zu weisen. Nicht geeignet und tierschutzwidrig sind andere Methoden wie z.B. das Anlegen eines Holzknüppels am Halsband, weil ein HSH sich damit im Zaun verfangen und verletzen könnte.

Auslauf, Kontakt und Fütterung

Auslauf: Während der Stallhaltung ist den HSH permanent oder mind. tagsüber durchgehender Zugang zum Freien zu geben. Falls gezäunte Ausläufe zur Anwendung kommen, darf deren Fläche 1/3 ha nicht unterschreiten. Bei fehlendem Zugang zum Freien oder Auslauf, muss der Halter dies durch tägliches, ausreichendes Ausführen der HSH kompensieren (Art. 71 TSchV).

Kontakt und Fütterung: Auf dem Heimbetrieb muss der Betreuer mit seinen HSH täglich ausreichenden Kontakt haben und sich dabei in einem direkten und positiven Sinne mit ihnen abgeben. Dies gilt auch für deren Einsatz auf abseits gelegenen Weideparzellen. Der Kontakt mit erwachsenen HSH umfasst mind. eine halbe Stunde täglich, der Kontakt mit Welpen/Junghunden in der Ausbildungsphase ist entsprechend aufwendiger. Der Kontakt umfasst möglichst auch die manuelle Fütterung der HSH. Diese bringt Struktur und Rhythmus in den Alltag und fördert die Führigkeit der HSH, weshalb auf Heimbetrieben die Verwendung von Futterautomaten nicht empfohlen wird. Beim unbehirteten Einsatz auf Alpen sind HSH mindestens alle drei Tage zu kontrollieren. Diese Besuche sind in einem Journal aufzuzeichnen. Im behirteten Alpeinsatz soll der Hirt mind. eine halbe Stunde täglich aufwenden, um sich mit den HSH in einem direkten und positiven Sinne abzugeben, um die Bindung zu fördern.

Anhang 3: Konfliktverhütung beim Einsatz von HSH

Die verschiedenen Aspekte der Konfliktverhütung

Der Einsatz von HSH bedingt grundsätzlich deren freie Weidehaltung bei den Nutztieren, meist unter Abwesenheit des Halters. Diese Weiden befinden sich dabei im öffentlichen Raum und sind Dritten grundsätzlich frei zugänglich (Art. 699 Abs. 1 ZGB). Dabei kann es zwischen HSH und Dritten zu Begegnungen kommen, die nicht durch den Landwirt gesteuert werden können. Um dabei Unfälle und Konflikte zu verhüten (gem. Art. 77 TSchV), kommt dem präventiven Konfliktmanagement grösste Bedeutung zu. Mögliche Konfliktzonen sollen vorausschauend erkannt und Konflikte durch entsprechende Regeln zur Unfallverhütung verhindert werden.

Grundsätzlich darf von offiziellen HSH keine objektive Gefährdung Dritter ausgehen. Um dies sicherzustellen, hat das BAFU zusammen mit der landwirtschaftlichen Branche und der BUL folgendes System zur Unfall- und Konfliktverhütung entwickelt:

1) Qualität offizieller HSH

Zum Einsatz kommen nur offizielle HSH, die fachgerecht und tierschutzkonform gezüchtet, ausgebildet und durch die Fachstelle HSH auf deren Gesellschaftskompatibilität geprüft worden sind (EBÜ).

2) Geregelter Einsatz offizieller HSH

Beim Einsatz offizieller HSH kommen die Regeln zur Unfall- und Konfliktverhütung zur Anwendung, wie sie für klar erkennbare Konfliktherde im Sicherheitsgutachten der BUL sowie für spontan im Betriebsalltag auftretende Konfliktmöglichkeiten im «Ratgeber zum Konfliktmanagement HSH im Einsatz» festgehalten sind.

3) Überwachung offizieller HSH

Das BAFU überwacht die Population offizieller HSH, um allfällige Probleme mit Einzelhunden oder Zuchtlinien frühzeitig zu erkennen.

Zur Verhütung von Unfällen und Konflikten mit HSH kommt dem korrekten Verhalten Dritter eine zentrale Rolle zu. Durch angepasstes und respektvolles Verhalten wird der HSH beruhigt, durch Provokationen wird dessen Abwehrverhalten hervorgerufen. Die Fachstelle HSH fördert das Verständnis für HSH in der Öffentlichkeit und das Wissen über das korrekte Verhalten der Menschen bei der Begegnung mit diesen. Sie sorgt zudem für die zeitgerechte Veröffentlichung einer Information über sämtliche Einsatzgebiete offizieller HSH während der Sömmerung im Geoportal des Bundes und auf der Internetseite von SchweizMobil.

Äussere Umstände wie die Tageszeit, das Wetter, Raubtierpräsenz etc. beeinflussen die Aufmerksamkeit und Reaktivität der HSH ebenfalls und können weder vom Hundehalter noch von Drittpersonen beeinflusst werden.

Markierung der Einsatzgebiete von HSH im Feld

Im Rahmen des Konfliktmanagements mit HSH kommt der unmissverständlichen Markierung der Einsatzgebiete im Gelände grosse Bedeutung zu.⁴

⁴ Siehe auch Merkblatt Fachstelle HSH: Infomaterial – Version April 2018, «Herdenschutz und Tourismus - Infomaterial»

Markierungstafeln:

- Diese Tafel informiert den Wanderwegbenutzer konkret über die mögliche Anwesenheit offizieller HSH und das korrekte Verhalten gegenüber Nutztieren und HSH.
- Die Standorte der Tafeln werden im Sicherheitsgutachten der BUL konkret bezeichnet. Diese sind auf sämtlichen offiziellen Wanderwegen aufzustellen, die das Einsatzgebiet der HSH durchqueren oder tangieren. Bei Bedarf kann die Tafel auch auf Wegen angebracht werden, die nicht offizielle Wanderwege sind. Eine Signalisation abseits von Wegen ist grundsätzlich nicht nötig. Die Tafeln sind so zu platzieren, dass das Schutzverhalten der HSH bei Betrachtung der Tafel möglichst noch nicht ausgelöst wird.
- Der Zeitraum der Signalisation wird im Sicherheitsgutachten der BUL bezeichnet. Grundsätzlich sollen die Tafeln während der effektiven Einsatzperioden angebracht sein, im Anschluss sind sie wieder zu entfernen oder abzudecken.
- Die Umsetzung der Signalisation ist Sache des Betriebsverantwortlichen.

Besucherlenkungstafeln:

- Der Wanderwegbenutzer wird an strategisch wichtigen Stellen (z.B. Besucherparkplätzen, Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, etc.) grossräumig über die aktuellen Einsatzgebiete der HSH sowie sämtliche Wegrouen informiert. Bei Bedarf soll er aufgrund dieser Information Alternativrouten zum Umgehen der Einsatzgebiete der HSH auswählen können.
- Die Standorte der Tafeln werden im Sicherheitsgutachten der BUL konkret bezeichnet.
- Der Zeitraum der Signalisation wird im Sicherheitsgutachten der BUL bezeichnet. Grundsätzlich sollen die Tafeln während der effektiven Einsatzperioden der HSH angebracht sein. Ausserhalb der Einsatzzeit der HSH sind sie wieder zu entfernen oder mit dem entsprechenden Wintereinschub zu bestücken.
- Die Umsetzung der Signalisation ist Sache des Kantons, die periodische Anpassung der Information auf diesen Tafeln ist Sache des Alpverantwortlichen.

Möglichkeiten zur Konfliktlösung mit Wanderwegen im Einsatzgebiet

Aufgrund des Rechts zum gefahrlosen Begehen von Fuss- und Wanderwegen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b FWG) kommt dem behördlichen Verhüten von Konflikten zwischen HSH und den Benutzern offizieller Wanderwege eine wichtige Rolle zu, während dem querfeldein gehenden Touristen eine höhere Eigenverantwortung übertragen wird.

Bei der Frage der Konfliktverhütung können neben Massnahmen auf Seiten der HSH oder der Landwirtschaft auch Massnahmen auf Seiten der Wanderwege zur Anwendung kommen, da beim Anlegen des Wanderwegnetzes auf die Bedürfnisse der Landwirtschaft Rücksicht zu nehmen ist (Art. 9 FWG).

Die entsprechenden Massnahmen zur Entflechtung werden im Sicherheitsgutachten der BUL konkret bezeichnet. Zur Beurteilung des Konfliktpotentials zwischen Wanderwegen und offiziellen HSH ist Folgendes zu berücksichtigen:

Unterschiede beim Konfliktpotential mit Wanderwegen:

- Geringes Konfliktpotential: Bei Wanderwegen mit geringer Begehungsfrequenz und/oder einem kurzen Konfliktzeitraum (z.B. an einzelnen Tagen unter der Woche) lässt sich das Konfliktpotential oftmals über das alltägliche Risikomanagement beim Einsatz von HSH und durch eine angepasste Weideführung der Nutztiere lösen.

- Erhöhtes Konfliktpotential: Bei Wanderwegen mit hoher Begehungsfrequenz und/oder jahreszeitlich langem Konfliktzeitraum (z.B. Routen von Wanderland Schweiz, kantonal bedeutenden Wanderwegen) lässt sich das Konfliktpotential meist nicht mehr alleine über das alltägliche Konfliktmanagement lösen. Es braucht dazu eine vorausschauende Planung unter Beizug der Verantwortlichen für die Wanderwege. Entsprechende Massnahmen zur Konfliktminderung und Entflechtung können vom BAFU unterstützt werden.

Mögliche Massnahmen zur Entflechtung:

Konfliktlösung auf Seite Landwirtschaft:

- Auszäunung bestimmter Abschnitte von Wanderwegen.
- Angepasste Weideführung der Nutztiere (und damit der HSH) fern vom Wanderweg.
- Vereinzelt, kurzzeitiges Wegsperrern der HSH (z.B. bei Bergläufen).

Konfliktlösung auf Seite Wanderwege: Grundsätzlich nehmen Wanderwege auf die Anliegen der Landwirtschaft Rücksicht (Art. 9 FWG), worunter auch der Herdenschutz zu verstehen ist. Weiter sind Wanderwege zu ersetzen, wenn sie nicht mehr frei begehbar sind (Art. 7 Abs. 2 Bst. a FWG). Deshalb sind zur Entflechtung von Konflikten mit HSH auch Massnahmen auf Seiten der Wanderwege denkbar. In Frage kommen:

- Temporäre Sperrung von Wanderwegabschnitten.
- Temporäre Umlenkung von Wanderwegen.
- Aufhebung eines Wanderweges bei gleichzeitiger Schaffung eines Ersatzweges.
- Polizeiliche Durchsetzung bestehender Fahrverbote auf Wald- und Alpstrassen.

Ratgeber und Checklisten “Konfliktmanagement HSH im Einsatz”

Betriebsverantwortliche mit HSH müssen zusätzlich zu den Empfehlungen im Sicherheitsgutachten der BUL mindestens einmal jährlich systematisch und präventiv eine Risikoerfassung und -beurteilungen für alle Weiden und Betriebsstandorte mit HSH mit Hilfe der Checklisten und des Ratgebers “Konfliktmanagement HSH im Einsatz” durchführen (Download unter <http://www.herdenschutzschweiz.ch/downloads/>). Veränderungen im HSH-Rudel und Umfeld müssen laufend mitberücksichtigt und beurteilt werden. Dabei sollen auch Erfahrungen vom Vorjahr sowie alljährlich anfallende Aufgaben (Montage von Tafeln, Prüfen der Hütesicherheit der Zäune etc.) mitbedacht werden. Die Risiken von Vorfällen mit HSH müssen über deren ganzes Einsatzgebiet bekannt und erfasst sein. Bei der Risikobeurteilung muss davon ausgegangen werden, dass viele Menschen Angst vor Hunden haben und über keine Kenntnisse im Umgang mit HSH verfügen. Offiziellen Wander- und Bikerouten sowie anderen wichtigen Wegen ist besondere Beachtung zu schenken. Störfaktoren, die die HSH erfahrungsgemäss negativ beeinflussen, müssen eliminiert werden.